

Gemeindeverwaltungsverband „Höri“
Sitz Gaienhofen

Landkreis Konstanz

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendmusikschule

vom 22.07.2015,

geändert am 29.11.2017, 10.12.2019 und 26.07.2023

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1998 (GBl. S. 418), § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) sowie den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat die Verbandsversammlung am 26.07.2023 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendmusikschule vom 10.12.2019 beschlossen:

Artikel I

A) § 3 Unterrichtsgebühren erhält folgende Fassung:

Unterrichtsentgelte:		
	Jahr	Monat
Musikgarten	276,00 €	23,00 €
Musikalische Früherziehung	276,00 €	23,00 €
Musikalische Grundausbildung	276,00 €	23,00 €
Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht:		
* Einzelunterricht 30 Minuten *	888,00 €	74,00 €
* Gruppenunterricht 45 Minuten 2 Schüler	588,00 €	49,00 €
* Gruppenunterricht 45 Minuten 3 Schüler	408,00 €	34,00 €
* Gruppenunterricht 45 Minuten 4 Schüler	336,00 €	28,00 €
Orchestergruppe / Chor		
Jugendblasorchester je Verein	690,00 €	57,50 €
Chor etc.	300,00 €	25,00 €
Erwachsenenunterricht (ab 21 Jahre):		
* Einzelunterricht 30 Minuten	1.356,00 €	113,00 €
* Kleingruppe (2-4) 45 Minuten	1.080,00 €	90,00 €
* Großgruppe (ab 5) 45 Minuten	600,00 €	50,00 €
* in Ausnahmefällen können Verlängerungen zugelassen werden (es fallen zusätzliche Gebühren i.H.v. 2,47 €/Verlängerungsminute an)		

Musikvereinsermäßigung für Instrumentalunterricht

Die Ermäßigung für Kinder in Blasmusikvereinen der Mitgliedsgemeinden beträgt 20 % des Unterrichtsentgelts.

Geschwisterermäßigung

Werden Geschwister, deren Wohnsitz in Gaienhofen, Moos oder Öhningen ist, an der Jugendmusikschule „Höri“ gleichzeitig unterrichtet, so ermäßigt sich die Gebühr für jedes Kind um 20 % des Unterrichtsentgelts.

Die maximale Ermäßigung pro Kind beträgt 20 % des Unterrichtsentgelts.

Gruppenunterricht im Zusammenhang mit Kooperationen

<i>Instrumentalunterricht / Gesangsunterricht:</i>		
* Gruppenunterricht 45 Minuten 2 Schüler	729,00 €	60,75 €
* Gruppenunterricht 45 Minuten 3 Schüler	501,00 €	41,75 €
* Gruppenunterricht 45 Minuten 4 Schüler	393,00 €	32,75 €

B) § 4 Fälligkeit erhält folgende Fassung:

Die Unterrichtsgebühr wird für die gesamte Dauer der Benutzung erhoben und entsteht jeweils zum Beginn des Schuljahres. Angefangene Monate werden in voller Höhe berechnet. Die Gebühren sind monatlich zum 15. eines Monats zur Zahlung fällig

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gaienhofen, den 27.07.2023

Für die Verbandsversammlung:

Andreas Schmid
(Verbandsvorsitzender)

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Jugendmusikschule ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Höri“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Höriwoche in der Rubrik GVV Höri

Am bekannt gemacht.

und auf den Internetseiten der Gemeinden

am: bekanntgemacht (Datum der letzten Bereitstellung).

Dem Landratsamt wurde die Satzung gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt

am: durch: GVV Höri.